

Beitragsordnung des 1.FC Romonta Amsdorf 1921 e.V. (Stand 01/2025)

§1 Grundsätze

Auf Grundlage von §8, Ziffer 2, der Satzung des 1.FC Romonta Amsdorf 1921 e.V. hat die Mitgliederversammlung am 15.11.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Damit erlischt die bisherige Beitragsordnung.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zu Beginn des folgenden Kalenderjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wird. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in Euro
01	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	36,- Euro
02	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren - Schachabteilung	12,- Euro
03	Auszubildende / Schüler/Studenten bis 27. Jahren	72,- Euro
04	Rentner / Schwerbehinderte / Arbeitslose	72,- Euro
05	Erwachsene	96,- Euro
06	Erwachsene - Schachabteilung	30,- Euro
07	Ehrenmitglieder	0,- Euro
08	Fördermitglieder (Firmen, Vereine, nat. oder jur. Personen)	192,10 Euro
09	Lebenslange Mitgliedschaft	1921,- Euro

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Die Beitragsformen 02 und 06 werden durch die Schachabteilung separat eingezogen. Die jeweiligen Mitglieder werden dem Vorstand jährlich gemeldet. Die abweichenden Beitragshöhe ergibt sich aus dem abweichenden Standort der Schachabteilung.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 und 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 und 04
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes

§ 4 Gebühren

Anlass	Einmalige Gebühr
Miete Vereinsheim	120,- Euro
Miete Vereinsheim durch Mitglied	70,- Euro
Mahngebühren	5,- Euro
Schlüsselverlust + Schlossaustausch Sportanlage/Vereinsheim	50,- Euro
Pro nicht geleistete Arbeitsstunde	5,- Euro

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Programme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, welche durch den Vorstand individuell festgelegt werden.

§ 5 Arbeitsdienst

- (1) Alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind verpflichtet, 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr für den Verein zu leisten
- (2) Folgende Mitglieder sind von der Arbeitspflicht befreit:
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder über 67 Lebensjahren
 - Mitglieder unter 18 Jahren
 - Schwerbehinderte Mitglieder
 - Mitglieder der Schachabteilung
- (3) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist eine Gebühr für die fehlenden Stunden an den Verein zu entrichten. Diese werden separat zu Beginn des folgenden Kalenderjahres abgebucht.
- (4) Der Nachweis über die Stunden erfolgt mittels ausgelegter Listen, diese muss durch min. ein Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Nur unterzeichnete Listen haben Gültigkeit. Die Auswertung der Listen erfolgt zum 15.12. eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Die Mitglieder haben die Möglichkeit Ihrer Verpflichtung bei Veranstaltungen (Feiern, Turnieren, Vereinsauftritten, Spieltagen, Arbeitseinsätzen) nachzukommen.

§ 6 Zahlweise

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen.
- (2) Bei Änderungen der Bankverbindung des Mitgliedes ist der Verein unverzüglich zu informieren.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Jugendmannschaft trainieren wird, der Beitrag durch den Übungsleiter kassiert oder wahlweise per SEPA-Lastschriftmandat.

§ 7 Mahnungen

- (1) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages /der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (2) Abmahnungen erfolgen in folgenden Stufen:
 - Stufe 1: Zahlungserinnerung (2 Wochen nach Fälligkeit)
 - Stufe 2: Mahnschreiben mit Fristsetzung (4 Wochen nach Fälligkeit)
 - Stufe 3: Mahnung mit Fristsetzung und Einleitung eines Ausschlussverfahrens lt. §6, Ziffer 2, Buchstabe e der Satzung des Vereines per Einschreiben (5,00 Euro Mahngebühr)

§ 8 Vereinskonto

- (1) Bankverbindung: Sparkasse Mansfeld Südharz
IBAN: DE16 8005 5008 0601 0245 16
BIC: NOLADE21EIL